

36	91	Diemitz	806	Diemitz	Hoffmann'scher Gutsbof	Schule Berndt in Diemitz	Gutsbesitzer Häge in Diemitz
37	92	Arretimelde	81	839	Caſe'scher Gutsbof	Amtdorſcher Hof in Oſtenberg	Baſtor Wolmuſ in Oſtenberg
38	93	Gutenberg	648	58	Kaſe'scher Gutsbof	Nabritzeſcher Kraus	Nabritzeſcher Karl Nagel
39	94	Hintergut Oſtenberg	546	1287	Reiſche'sche Reſtauration	Nabritzeſcher Kaufmann in Grömlitz	Gemeindevorſteher Winter in Grömlitz
40	95	Zehren	2878	2878	Schule	Oberamtmann Hart in Lettin	Gemeindevorſteher Blume in Lettin
41	96	Trotha	1602	1701	Torenberg'scher Gutsbof	Schule Ehlers	Schöppe Anne
42	97	Grömlitz	129	129	Verb'scher Gutsbof	Schule Nagel in Dölan	Gutsbesitzer Beckſied in Dölan
43	98	Simbitz b. D.	129	129	Schule	Rittergutspächter Kerſen in Iſcherben	Schöppe Schaaſ in Iſcherben
44	99	Lettin	26	1247	alte Schule	Gemeindevorſteher Kammel in Nietleben	Schöppe Förſter in Nietleben
45	100	Rembe Lettin	582	582	Capellenende		
46	101	Schiepaig	1049				
47	102	Dölan	452	1501			
48	103	Nietleben	2615	815			
49	104	Nietleben mit der Bobin-					
50	105	zial-Verrentalt					
51	106	Oranau	38	19			
52	107	Förſterei Sabidſſang	53	2067			
53	108	Reideburg mit Grobnorf	78				
54	109	Rittergut Sagsdorf	49				
55	110	Cepellende	165				
56	111	Rittergut Reideburg	112				
57	112	Burg b. H.	113				
58	113	Schönweitz	373				
59	114	Güſtdorf	381	1980			
60	115	Conena	585				
61	116	Rittergut Dieſtau	119				
62	117	Dieſtau	788				
63	118	Bruchdorf	558				
64	119	Zwintſchöna	328				
65	120	Kleinſiegel	237	2615			
66	121	Wenddorf	224				
67	122	Osmünde	666				
68	123	Gottena	296	1186			
69	124	Wemmiß	175				
70	125	Gröbers	645	1383			
71	126	Schwoitſch	374	374			
72	127	Gröfingel	161				
73	128	Brütſchöna	171				
74	129	Nietleben	121				
75	130	Lochau	582	804			
76	131	Döllmiß	1413	1413			
77	132	Rittergut Döllmiß	444				
78	133	Oſendorf	711				
79	134	Radewell	1201	1288			
80	135	Harnsdorf	105	1306			
81	136	Wienena	820				
82	137	Beſena a. E.	782	808			
83	138	Rittergut Beſena a. E.	411	1223			
84	139	Börmliß					
85	140	Hülberg					
86	141						

86	91	Diemitz	806	Diemitz	Hoffmann'scher Gutsbof	Schule Berndt in Diemitz	Gutsbesitzer Häge in Diemitz
87	92	Arretimelde	81	839	Caſe'scher Gutsbof	Amtdorſcher Hof in Oſtenberg	Baſtor Wolmuſ in Oſtenberg
88	93	Gutenberg	648	58	Kaſe'scher Gutsbof	Nabritzeſcher Kraus	Nabritzeſcher Karl Nagel
89	94	Hintergut Oſtenberg	546	1287	Reiſche'sche Reſtauration	Nabritzeſcher Kaufmann in Grömlitz	Gemeindevorſteher Winter in Grömlitz
90	95	Zehren	2878	2878	Schule	Oberamtmann Hart in Lettin	Gemeindevorſteher Blume in Lettin
91	96	Trotha	1602	1701	Torenberg'scher Gutsbof	Schule Ehlers	Schöppe Anne
92	97	Grömlitz	129	129	Verb'scher Gutsbof	Schule Nagel in Dölan	Gutsbesitzer Beckſied in Dölan
93	98	Simbitz b. D.	129	129	Schule	Rittergutspächter Kerſen in Iſcherben	Schöppe Schaaſ in Iſcherben
94	99	Lettin	26	1247	alte Schule	Gemeindevorſteher Kammel in Nietleben	Schöppe Förſter in Nietleben
95	100	Rembe Lettin	582	582	Capellenende		
96	101	Schiepaig	1049				
97	102	Dölan	452	1501			
98	103	Nietleben	2615	815			
99	104	Nietleben mit der Bobin-					
100	105	zial-Verrentalt					
101	106	Oranau	38	19			
102	107	Förſterei Sabidſſang	53	2067			
103	108	Reideburg mit Grobnorf	78				
104	109	Rittergut Sagsdorf	49				
105	110	Cepellende	165				
106	111	Rittergut Reideburg	112				
107	112	Burg b. H.	113				
108	113	Schönweitz	373				
109	114	Güſtdorf	381	1980			
110	115	Conena	585				
111	116	Rittergut Dieſtau	119				
112	117	Dieſtau	788				
113	118	Bruchdorf	558				
114	119	Zwintſchöna	328				
115	120	Kleinſiegel	237	2615			
116	121	Wenddorf	224				
117	122	Osmünde	666				
118	123	Gottena	296	1186			
119	124	Wemmiß	175				
120	125	Gröbers	645	1383			
121	126	Schwoitſch	374	374			
122	127	Gröfingel	161				
123	128	Brütſchöna	171				
124	129	Nietleben	121				
125	130	Lochau	582	804			
126	131	Döllmiß	1413	1413			
127	132	Rittergut Döllmiß	444				
128	133	Oſendorf	711				
129	134	Radewell	1201	1288			
130	135	Harnsdorf	105	1306			
131	136	Wienena	820				
132	137	Beſena a. E.	782	808			
133	138	Rittergut Beſena a. E.	411	1223			
134	139	Börmliß					
135	140	Hülberg					
136	141						

86	91	Diemitz	806	Diemitz	Hoffmann'scher Gutsbof	Schule Berndt in Diemitz	Gutsbesitzer Häge in Diemitz
87	92	Arretimelde	81	839	Caſe'scher Gutsbof	Amtdorſcher Hof in Oſtenberg	Baſtor Wolmuſ in Oſtenberg
88	93	Gutenberg	648	58	Kaſe'scher Gutsbof	Nabritzeſcher Kraus	Nabritzeſcher Karl Nagel
89	94	Hintergut Oſtenberg	546	1287	Reiſche'sche Reſtauration	Nabritzeſcher Kaufmann in Grömlitz	Gemeindevorſteher Winter in Grömlitz
90	95	Zehren	2878	2878	Schule	Oberamtmann Hart in Lettin	Gemeindevorſteher Blume in Lettin
91	96	Trotha	1602	1701	Torenberg'scher Gutsbof	Schule Ehlers	Schöppe Anne
92	97	Grömlitz	129	129	Verb'scher Gutsbof	Schule Nagel in Dölan	Gutsbesitzer Beckſied in Dölan
93	98	Simbitz b. D.	129	129	Schule	Rittergutspächter Kerſen in Iſcherben	Schöppe Schaaſ in Iſcherben
94	99	Lettin	26	1247	alte Schule	Gemeindevorſteher Kammel in Nietleben	Schöppe Förſter in Nietleben
95	100	Rembe Lettin	582	582	Capellenende		
96	101	Schiepaig	1049				
97	102	Dölan	452	1501			
98	103	Nietleben	2615	815			
99	104	Nietleben mit der Bobin-					
100	105	zial-Verrentalt					
101	106	Oranau	38	19			
102	107	Förſterei Sabidſſang	53	2067			
103	108	Reideburg mit Grobnorf	78				
104	109	Rittergut Sagsdorf	49				
105	110	Cepellende	165				
106	111	Rittergut Reideburg	112				
107	112	Burg b. H.	113				
108	113	Schönweitz	373				
109	114	Güſtdorf	381	1980			
110	115	Conena	585				
111	116	Rittergut Dieſtau	119				
112	117	Dieſtau	788				
113	118	Bruchdorf	558				
114	119	Zwintſchöna	328				
115	120	Kleinſiegel	237	2615			
116	121	Wenddorf	224				
117	122	Osmünde	666				
118	123	Gottena	296	1186			
119	124	Wemmiß	175				
120	125	Gröbers	645	1383			
121	126	Schwoitſch	374	374			
122	127	Gröfingel	161				
123	128	Brütſchöna	171				
124	129	Nietleben	121				
125	130	Lochau	582	804			
126	131	Döllmiß	1413	1413			
127	132	Rittergut Döllmiß	444				
128	133	Oſendorf	711				
129	134	Radewell	1201	1288			
130	135	Harnsdorf	105	1306			
131	136	Wienena	820				
132	137	Beſena a. E.	782	808			
133	138	Rittergut Beſena a. E.	411	1223			
134	139	Börmliß					
135	140	Hülberg					
136	141						

86	91	Diemitz	806	Diemitz	Hoffmann'scher Gutsbof	Schule Berndt in Diemitz	Gutsbesitzer Häge in Diemitz
87	92	Arretimelde	81	839	Caſe'scher Gutsbof	Amtdorſcher Hof in Oſtenberg	Baſtor Wolmuſ in Oſtenberg
88	93	Gutenberg	648	58	Kaſe'scher Gutsbof	Nabritzeſcher Kraus	Nabritzeſcher Karl Nagel
89	94	Hintergut Oſtenberg	546	1287	Reiſche'sche Reſtauration	Nabritzeſcher Kaufmann in Grömlitz	Gemeindevorſteher Winter in Grömlitz
90	95	Zehren	2878	2878	Schule	Oberamtmann Hart in Lettin	Gemeindevorſteher Blume in Lettin
91	96	Trotha	1602	1701	Torenberg'scher Gutsbof	Schule Ehlers	Schöppe Anne
92	97	Grömlitz	129	129	Verb'scher Gutsbof	Schule Nagel in Dölan	Gutsbesitzer Beckſied in Dölan
93	98	Simbitz b. D.	129	129	Schule	Rittergutspächter Kerſen in Iſcherben	Schöppe Schaaſ in Iſcherben
94	99	Lettin	26	1247	alte Schule	Gemeindevorſteher Kammel in Nietleben	Schöppe Förſter in Nietleben
95	100	Rembe Lettin	582	582	Capellenende		
96	101	Schiepaig	1049				
97	102	Dölan	452	1501			
98	103	Nietleben	2615	815			
99	104	Nietleben mit der Bobin-					
100	105	zial-Verrentalt					
101	106	Oranau	38	19			
102	107	Förſterei Sabidſſang	53	2067			
103	108	Reideburg mit Grobnorf	78				
104	109	Rittergut Sagsdorf	49				
105	110	Cepellende	165				
106	111	Rittergut Reideburg	112				
107	112	Burg b. H.	113				
108	113	Schönweitz	373				
109	114	Güſtdorf	381	1980			
110	115	Conena	585				
111	116	Rittergut Dieſtau	119				
112	117	Dieſtau	788				
113	118	Bruchdorf	558				
114	119	Zwintſchöna	328				
115	120	Kleinſiegel	237	2615			
116	121	Wenddorf	224				
117	122	Osmünde	666				
118	123	Gottena	296	1186			
119	124	Wemmiß	175				
120	125	Gröbers	645	1383			
121	126	Schwoitſch	374	374			
122	127	Gröfingel	161				
123	128	Brütſchöna	171				
124	129	Nietleben	121				
125	130	Lochau	582	804			
126	131	Döllmiß	1413	1413			
127	132	Rittergut Döllmiß	444				
128	133	Oſendorf	711				
129	134	Radewell	1201	1288			
130	135	Harnsdorf	105	1306			
131	136	Wienena	820				
132	137	Beſena a. E.	782	808			
133	138	Rittergut Beſena a. E.	411	1223			
13							

Armenpflege und Krankenkassen.

II.

(Der erste Artikel steht in Nr. 23, 2. Ausg. vom 28. Januar.)

R. B. Schon im ersten Artikel war angeführt, daß die Gemeinde bzw. der Armenverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit einzutreten hat, daß aber dieses Eintreten an die Bedingung der verwaltungsrechtlichen Feststellung der Hilfsbedürftigkeit gebunden ist. Es fragt sich nun, ob diese verwaltungsrechtliche Feststellung dem Beginn der Unterhaltungsspflicht seitens der Gemeinde unbedingt vorhergehen muß oder nicht. Ist das erstere der Fall, dann kann die Krankenkasse keine Regreßansprüche gegen die Gemeinde erwerben; mithin würde also dann die im ersten Artikel bezeichnete Auffassung vollständig zutreffend sein.

Allein es ist nicht erforderlich, daß die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit dem Beginn der Unterhaltungsspflicht seitens der Gemeinde immer vorhergehen muß.

Die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, d. h. die amtliche Konstatierung der Thatsache, daß jemand nicht hinreichende Kräfte besitzt, um seinen und der Seinigen notwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen, und daß denselben weder unterhaltspflichtige Verwandte noch andere Personen freiwillig in der Absicht, Wohlthaten zu erweisen, vorzujagen, kann nichts weiter bedeuten, als daß die Unterhaltungsspflicht der Gemeinde durch die verwaltungsrechtliche Feststellung formell begründet wird.

Die Gemeinde hat nur in den Fällen eine Unterhaltungs- zu zahlen, in denen diese Formalität erfüllt ist. Materiell aber wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung durch die Erfüllung der Formalität nicht erst hervorgerufen. Die materielle Verpflichtung besteht vielmehr von dem Tage an, von welchem an der im Hilfsbedürftigkeit-Gesetz bezeichnete Begriff der Hilfsbedürftigkeit thatsächlich erfüllt ist.

Würde die Verpflichtung der Gemeinde erst durch die Erfüllung der Formalität materiell begründet, so wäre dieselbe in allen Fällen nicht in der Lage, vom Beginn der Hilfsbedürftigkeit an den Armen zu unterstützen, in denen aus äußeren Gründen die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erst nach dem Eintritt der unabweisbaren Nothwendigkeit der Unterhaltung erfolgt kann. Die Gemeinde müßte also eine Verweigerung lassen, nur weil eine Formalität nicht erfüllt ist.

Schon diese Konsequenz spricht dagegen, daß die materielle Verpflichtung der Gemeinde erst von dem Tage an, nachdem die Hilfsbedürftigkeit in Verwaltungswege festgestellt wird, anhebt.

Eine derartige Bestimmung steht überdies nicht im Geiste und auch das im ersten Artikel angelegene Urtheil des Reichsgerichts spricht sich an keiner Stelle in diesem Sinne aus. Die Rechtspredung und die Fachliteratur herabzulaufen vielmehr zu der Auffassung, daß die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit auch nachträglich erfolgen kann, also die Unterhaltungsspflicht der Gemeinde materiell schon vor dem Tage, an dem die Formalität erfüllt wird, vorhanden sein und deshalb bis zu dem Zeitpunkt zurückabtriften werden kann, an welchem die gesetzlichen Voraussetzungen des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit thatsächlich erfüllt waren.

In dem weitbekannten „System des deutschen Armenrechts“ von C. Rodolph heißt es 3. B.: Wenn eine Privatperson in einem Falle Hilfe geleistet hat, der so dringlich war, daß die vorherige Anzeige bei der Armenbehörde nicht mehr erfolgen konnte, und diese Anzeige so bald wie möglich nachgeholt wird, so muß Ertrag der Auslagen stattfinden, und hier muß auch consequent der Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit auf die Zeit der Privathilfe zurückabtriften werden. Selbstverständlich trifft das nur zu, wenn die Privatperson lediglich behält

eintrat, um den Armen nicht verderben zu lassen, nicht aber in der Absicht, demselben eine unentgeltliche Zuwendung, ein Geschenk zu machen.

Auch das Reichsgericht hat in einem Urtheil vom 20. Juni 1884 die Möglichkeit zugegeben, daß der Beginn der Hilfsbedürftigkeit auf die Zeit vor der verwaltungsrechtlichen Feststellung derselben zurückabtriften werden kann. Allerdings betrifft dieses Urtheil nur den Fall, daß die Staatskasse die Verpflichtung der Gemeinde provisorisch übernommen hatte. Für die prinzipielle Auffassung kann es aber nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, welches Organ im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur In der Absicht, den Kranken nicht Hungers sterben zu lassen, nicht aber in der Absicht des Schenkens, vorläufig die Verpflichtung der Gemeinde auf sich nimmt. Zwar tritt die Armenpflege nur subsidiär ein; aber die materielle Voraussetzung dieses Eintretens ist nach dem oben Ausgeführten nicht die, daß überhaupt niemand mehr den hilflosen Kranken, gleichviel aus welchen Gründen, unterstützt, sondern die, daß niemand mehr da ist, der den Kranken zu unterstützen verpflichtet ist oder der ihn in der Absicht des Schenkens freiwillig unterstützt, ohne einen späteren Regreß an den Verpflichteten in's Auge zu fassen.

Behält man diese Gesichtspunkte im Auge, so ist die Sachlage bezüglich des Verhältnisses der Krankenkassen zur Armenpflege folgende:

Wenn von dem Tage, an welchem die Unterhaltungs- pflicht der Krankenkasse aufhört, der Begriff der Hilfslosigkeit in dem durch das Hilfsbedürftigkeitgesetz fixirten Sinne thatsächlich vorliegt, so hat auch von diesem Tage an die Gemeinde die Pflicht, für den Kranken einzutreten. Selbst wenn die Formalität, also die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit an diesem Tage noch nicht erfolgt sein sollte. Dasjenige Organ, welches lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung in die Akte eintritt, die dadurch entstanden ist, daß die Formalität noch nicht erfüllt ist oder aus äußeren Gründen noch nicht erfüllt sein konnte, nimmt dadurch thatsächlich eine Verpflichtung auf sich, die der Gemeinde obliegt und führt somit deren Geschäfte. Die aus dieser Geschäftsführung erwachsenden Kosten müssen demnach von der Gemeinde dem geschäftsführenden Organ zurückertattet werden.

Die Krankenkasse kann daher Regreßansprüche gegen die Gemeinde geltend machen; nur darf sie vor Anfang an keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, aus welchen Gründen sie über ihre gesetzliche und statutarische Verpflichtung hinausgeht. Sie muß die Gemeinde rechtzeitig davon in Kenntniß setzen, wann die Verpflichtung der Kasse aufhört, damit die Gemeinde die unterhaltungsrechtlichen Angehörigen ermitteln oder die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit beschleunigen kann. Erfolgt die letztere nicht rechtzeitig, so muß die Kasse die Gemeinde davon verständigen, daß sie die Verpflichtung der letzteren im Interesse der öffentlichen Ordnung und nur in der Absicht, den Kranken vor dem Hungertode zu bewahren, einstweilen auf sich nehmen, aber ihre Ertragsansprüche geltend machen werden. Ist das alles von der Kasse geschehen und erfolgt dann nachträglich die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit, so hat die Krankenkasse gegründete Aussicht, daß der Beginn der materiellen Verpflichtung der Gemeinde zurückabtriften und letztere zur Rückerstattung der Auslagen der Krankenkasse veranlaßt werden wird.

Politische Mittheilungen.

Ankündigung. Schöne Entdeckungen! Nowotzki, welche in ihrer abendlichen Haltung der Politik Bismarcks gegenüber die äußerste Linke der russischen Presse bilden, constatiren die angebliche Thatsache, daß Deutschland während der gegenwärtigen Orientkrisis Frankreich zwei Mal mit Krieg bedroht habe. Das sei geschehen, erstens als Frankreich für Griechenland bei dessen Streitigkeiten mit der Türkei eingetreten war und zweitens sei der gegenwärtige Kriegslärm der energischen Antwort,

welche der bulgarischen Deputation von Seiten Frankreichs zu Theil wurde, auf dem Fuße gefolgt. Es habe den Ansehen, als wolle Deutschland Frankreich zwingen, seine „entschiedene“ Rolle in der orientalischen Frage aufzugeben. Wenn die letztere einen europäischen Krieg hervorgerufen sollte, so sollte — dies sei das Streben Deutschlands — dieser zwischen Rußland einerseits und Oesterreich, Serbien, Bulgarien, der Türkei und England andererseits zum Austrag kommen, Frankreich solle die Möglichkeit genommen werden, den entrantenen Krieg zur Wiedererwerbung von Maß-Lothringen zu benutzen.

— Nowotzki constatiren einen außerordentlich zahlreichen Lebertritt deutscher Unterthanen in den russischen Unterthanenverband in letzter Zeit und gliedern die verschiedenen Gestalten des Lebergangs in drei Klassen. Zu der ersten gehören diejenigen, welche die russische Unterthanenschaft nur auf Zeit annehmen, um bei jeder Gelegenheit sie wieder aufgeben zu können; zur zweiten rechnen sie Solche, welche ihre Namen russificiren, indem sie die ursprüngliche Bedeutung derselben ins Russische überlegen und endlich die dritte Klasse recrutirt sich aus denen, welche ihrem deutschen Namen nur eine russische Endsilbe anhängen, wie Wrennik — ow u. dgl.

— Tieser Ernst im Rinderspiel. Privater Seite verhandelt die „Hufj. Corr.“ die interessante Mittheilung, daß in Moskau gegenwärtig das beliebteste Rinderspiel den Namen führt: „Der kürzeste Weg nach Konstantinopel.“

Sibirischen Zeitungen zufolge war in Tomsk die Temperatur am 30. December v. J. auf — 35° Reaumur gesunken.

Zur Wahlbewegung.

3. Juba, 3. Februar. Die ultramontane Partei in ehemaligen Kurtheilen, welche seit sehr Jahren bei allen politischen Wahlen mit den Conservativen eintretend zusammengegangen ist und diesen wiederholt mehrere Siege im Reichstages erungen hat, wird am 21. d. M. die Conservativen gegen die Conservativen Front machen und entweder sofort die Deutschfreisinnigen unterstützen, oder, wo diese keine Candidaten aufstellen, durch eigene Candidaturen ihre Stärke wahren. Die Gründe für diese Abfolge nebst Kriegserklärung, welche Neben von der Parteileitung befohlen und publizirt worden ist, sind in dem Wahlbündnisse der Conservativen mit den Nationalliberalen, in der Zustimmung eines clerical-conservativen Gegenmandaten in Juba und in der Erwerbung des Landtagswahlbezirks Gumbel-Gersfeld durch die Conservativen zu finden. Wie die Wahlbündnisse liegen, wird durch dies Verhalten der Conservativen lediglich der Sieg der sozialdemokratischen Candidaten in Gumbel und Genua, sowie des antiliberalen in Würzburg wahrscheinlich gemacht. In Schwabach, Hersfeld, Homberg und A. Klein vermag der Beifall der ultramontanen Stimmen den Sieg der nationalliberal-conservativen Compromiss-Candidaten nicht zu geben.

— Naumburg, 3. Februar. Gestern Abend sprach in dem nationalliberalen Wahlvereine in der Reichstags Professor Dr. G. Meyer aus, was über die Bedeutung der nächsten Reichstagswahl, im deutsch-freisinnigen Vereine im Ratheseller der Schriftsteller Berlins aus Berlin. Beide Redner boten an Inhalt und Lebensgefühl viel; während aber die Tendenz der Prof. Meyer'schen Ausführungen einen positiv sittlichen Charakter zeigte, erließen der letztere Schwärze der freisinnigen Partei höchst rauchlos. Er plaidirte für die Nationalische Wiederwahl im Wahlkreise Jena-Weissenfels-Naumburg und ist auch selbst in Gera von den Freisinnigen als Kandidat angesetzt worden. Von der zweiten Seite ist die Partei national-liberaler Landtagspräsidenten Gumbel aufgestellt worden. Sein Sieg ist in dem Wahlkampf als so gut wie gewiss zu betonen.

— Im Wahlkreise Bitterfeld-Deulisch nehmen zahlreiche Liberale von der bisher gewährten Unterthänigkeit des deutsch freisinnigen Candidaten Abstand, weil sie „das Verhalten der deutsch-freisinnigen Partei in mehreren Punkten, namentlich aber in der Militärvorlage mißbilligen“ und sehen von der Aufstellung eines eigenen liberalen Candidaten für die bevorstehende Wahl ab.

Walle, den 4. Februar.

(Der Abdruck dieses Walle nachdrücklich ist nur mit vollständiger Quellenangabe (N. N. d. H. H. H.) gestattet.)

— Auf die Einladung des Herrn Prof. Kirchhoff zur Theilnahme an einem Kurkurs in der Volkssprache (Volapük) hatte sich gestern, am 3. Abends 8 Uhr, im großen

42000 Pfd. Sterl. Im äußersten Westend von London liegt er ein prachtvolles Haus im orientalischen Styl erbaut, welches er dann bezog, um als „Turk“ in London zu leben. Bald kamen über das „Serail“ des Lords viele sandalöse Anecdoten in Umlauf und der Unwille der öffentlichen Meinung drach in einer Fluth von Karikaturen und Satireheften aus, der vielleicht ein noch ernsteres Strafgericht seitens der Volkswut gefolgt wäre, wenn der Lord sich nicht zur rechten Zeit nach dem entfernt hätte. Er zog nach Neapel, wo er bald darauf starb.

Ein Original anderer Art war ein gewisser Bamfeld, bekannt unter dem Namen „Ziguner-Bamfeld“. Er stammte aus einer sehr alten und reichen Familie, jedoch jedoch aber als Singsänger einer im West-Englands herumziehenden Gesangsbande an, mit welcher er freundschaftlich und Lieb bis an sein Lebensende theilte. Auf die Vorstellungen und Bitten seiner Angehörigen, die ihn dem wilden Kosmodemleben entziehen wollten, achtete er nicht.

Ein Londoner Bürger Namens Wally, ein reicher Mann, den einige miltäre Lebenserfahrung zum Menschenfremde gemacht hatten, beschloß sich in der lärmvollsten Hauptstadt ein Einieblerleben zu führen. Er sperre demnach sein Haus in der düsteren Straßenseite hermetisch gegen die Außenwelt ab und sah bis an seinen Tod keinen Menschen mehr, als nur eine alte Waga, die ihn bediente, aber kein Wort mit ihm sprechen durfte. Dabei lebte er als richtiger Anadot nur von Bergestabilien und kein anderer Getränk kam über seine Lippen als Wasser. Alle Anfragen und Nachrichten an ihn wurden schriftlich abgemacht und ebenso erfolgten auch die Antworten. Sein einziger Zeitvertreib war das Studium aller möglichen Bücher, theologische Schriften allein ausgenommen. Wie ließ er seinen Bruder, seine Schwester, seine einzige Tochter, seinen Entel vor sich. So lebte er 44 Jahre in der absolutesten selbstgeschaffenen Einsamkeit und starb 84 Jahre alt.

(Nachdruck verboten.)

Englische Sonderlinge.

Skizze von J. O. Hanfen.

Unter Whim versteht man in England bizarre Eigenthümlichkeiten eines Menschen, die an Karpathen freizehen, aber nicht als solche behandelt, sondern geübt, belacht oder bemitleidet werden, sofern sie nur Niemand schaden, als höchstens dem Betreffenden selbst. Die Anmalen des englischen Volkslebens aus alter und neuer Zeit wimmeln von Beispielen solcher Bizarretäten, die in anderen Ländern unsehbar — an damit behafteten Schullehrern in ein Strenghaus gebracht haben würden, im freien Reich aber nur Gelächter und Aufheulungen erregten, weil dort von jeder der Grundzüge galt, daß Jedermann nach seiner Laune leben könne.

Der merkwürdigste aller whimsicalen men war Edward Wortley Montague, geboren zu York im Jahre 1714 als ältester Sohn der durch ihre Briefe über die Türkei berühmten Lady Montague. Dem reichen jungen Erben gefiel es nicht im prächtigen elterlichen Palaste zu leben und ebenso wenig im Westminstercollege, wo er eine standesgemäße Erziehung erhalten sollte, um dereinst als Stammhalter eines alten Geschlechts und Pair des Reichs eine wichtige Stütze des Staates zu werden. Er hatte eine seltsame Leidenschaft für niedrige Lebensverhältnisse gefaßt und fühlte sich höchst unglücklich in dem Gedanten, der Sohn eines reichen und vornehmen Mannes zu sein. In einem Alter von neun Jahren entließ er, um Spornsteinergemeine zu werden bei einem feis betrunnen Meister im elendesten Stadttheile Londons. Die schlechte Kost, die sumpfigen Lumpen, die färdierlichen Prügel, die er erhielt, schienen ihm das höchste Glück des Lebens zu sein und er geriet in Verwöhnung, als nach neun Monaten seine Angehörigen ihn endlich erndeten und mit Gewalt in den Montaguepalast juridtransportirten.

